

# Freiberger gemeinnützige Nachrichten.



Druck und Verlag der Gerlachschen Buchdruckerei.

No. 15.

Mittwoch, den 23. Februar.

1848.

## Über Presbyterial- und Synodal-Verfassung.

In der Beilage zu einem an die Stände unsers Vaterlandes in Betreff der Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung am 14. Septbr. 1845 gerichteten Decrete findet man die Worte:

„Hiernach und da auch von einer mehrern Betheiligung der Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten eine Belebung des kirchlichen Interesse überhaupt zu hoffen sein dürfte, hat Man dermalen um so weniger Bedenken gefunden, dem Wunsche der Einführung einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung in geeigneter Weise, wiewohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-protestantischen Kirche gefährdet, noch die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt (§. 57. der Verfassungsurkunde) wesentlich beeinträchtigt werden. Auf den Grund dieser Ansicht wird daher ic. ein vollständiger Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen sein, deren Mitwirkung hierbei, wiewohl nach §. 57. der Verfassungsurkunde die Anordnung innerer kirchlicher Angelegenheiten der Kirchengesellschaft jeder Confession vorbehalten ist, wegen der dabei einschlagenden, dem äußeren Rechtsgebiet angehörenden Fragen, selbst abgesehen von dem derzeitigen Mangel einer besonderen Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche, verfassungsmäßig geboten erscheint.“

Die Ständeversammlung erklärte sich in der Schrift vom 13. Juni 1846 damit, daß Reformen in der evangelisch-lutherischen Kirche wünschenswerth seien, einverstanden, erachtete es vor allen Dingen für nöthig, daß deren Selbstständigkeit vom Staate anerkannt werde, ebendeshalb aber eine

Vertretung der gesammten Landeskirche überhaupt so wie der einzelnen Gemeinden insbesondere stattfinde, setzte voraus, daß das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche durch die beabsichtigte Reform nicht werde gefährdet werden und sprach den Wunsch aus, daß auch für diese Kirche eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sein werde, als dieß unbeschadet der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne. Es erklärte sich die Ständeversammlung für befugt, die bezügliche, von der H. Staatsregierung in Aussicht gestellte Gesetzvorlage zu berathen, sie wählte auch Zwischendeputationen, und es steht zu erwarten, daß bei dem bevorstehenden Landtage ein Gesetz wegen der Einführung der Synodal- und Presbyterial-Verfassung werde zur Berathung gelangen. Je wichtiger dieser Gegenstand ist, desto mehr sollte jedes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche bemüht sein, mit dieser Verfassung, wie sie sich anderwärts, wo man schon so glücklich ist, sie zu besitzen, ausgebildet hat, bekannt zu machen. Es wird daher gewiß manchem Lefer dieses Blattes nicht unlieb sein, wenn ihm in selbigem Notizen, die sich hierauf beziehen, geboten werden. Wir entnehmen sie dem nur in wenigen Händen zu findenden Staatslexicon von Metz und Welker (Artikel „evangelische Kirchenverfassung“), wo im 9ten Bande S. 345 folgende Mittheilung zu finden ist.

Im Jahre 1835 wurde nach längeren Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den für Westfalen, Jülich, Cleve und Berg zusammenberufenen Provinzialsynoden die neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden beider Confessionen in der Provinz Westfalen und den Rheinprovinzen erlassen, durch welche die Pres-